

ließen einige Groschen zurück als angemessenes Entgelt für das, was sie gehabt. Es ist also unbegreiflich, wie man zur Begründung der Anklage auf Betrug diese Vorfälle anziehen kann; denn ein Vermögensvorteil im Sinne unseres § liegt doch nur dann vor, wenn ich etwas erhalte, wofür ich nichts gegeben.

Es steht also fest, daß die Eltern keinen Vermögensvorteil irgend einer Art gehabt haben. Neben ihnen ist nur noch Neur. des Betruges für sich beschuldigt. 2 Briefe mit Geldbeiträgen zur Errichtung einer Kapelle im Härtelwalde hat er erhalten. Ich wäre neugierig, das Gericht kennen zu lernen, das aus der Annahme dieses Geldes etwas gegen den Beschuldigten herleiten wollte. Aber Pastor Neur. hat das Geld sogar mit dem Bemerken, daß keine Verwendung dafür sei, zur Verfügung gestellt resp. zurückgesandt. Obschon die Sache in der Voruntersuchung schon vollständig klar gestellt worden war, hat man dennoch wiederum die Gensdarmen darüber als Zeugen vernehmen lassen, wie sie durch eine Rige, resp. der eine auf den Schultern des andern stehend, durch das Fenster der Kirche ihre Beobachtungen machten und sehr kühn aus ihren Beobachtungen kombinirten, daß der Pastor Geld aus der Kirche in das Pfarrhaus getragen. Da der Herr Ober-Prokurator auf diesen Theil der Beweisaufnahme nicht zurückgekommen, darf ich wohl annehmen, daß er der Aussage d. s. Schutzzeugen Glauben schenkt, daß der Pastor Neur. an dem fraglichen Abende einfach die Hostienbüchse aus der Kirche geholt hat. Hier möchte ich aber an noch etwas anderes erinnern. Wie an den meisten Orten, so war es auch in Marp. Sitte, daß das auf dem Altar Niedergelegte für den Pastor war. Aber Neur. hat aus einer Delikatesse, die wenige mit ihm theilen möchten, sobald diese Gelder bedeutender wurden, es ausdrücklich abgelehnt, dieselben fernerhin anzunehmen, und sind dieselben direkt an den Kirchenrechner gekommen.

Man sollte meinen, meine Herren, es wäre jetzt genug; man mag die Anklage beleuchten, von wo man will, sie ist immer gleich haltlos. Und doch kommt erst die Hauptsach., nämlich die gewinnjüchtige Absicht. Ich konstatire, daß weder in der Konstituierung der Beschuldigten noch in dem Plaidoyer des Herrn Oberprokurators auch nur ein Wort gefallen, aus dem die Vertheidigung entnehmen könnte, wie man sich das mit der gewinnjüchtigen Absicht eigentlich denkt. Ich muß dies bemerken, um meine Kürze zu erklären. Es ist eben kein einziges Ver-